

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Utzerath**

Der Ortsgemeinderat hat am 23.04.2024 auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausgraben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Utzerath festgesetzt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 3. August 2023 außer Kraft.

Utzerath, den 23.04.2024  
Ortsgemeinde Utzerath

gez.  
(Annen)  
Ortsbürgermeister

(L. S.)

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Utzerath

### I. Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 180,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 600,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 500,00 € |

### II. Gemischte Grabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung<br>(zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) | 500,00 € |
|--|----------|

### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Erdwahlgrabstätte   | 1.350,00€ |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte  | 1100,00 € |
| c) bei Verlängerung der Nutzungszeit an einer Urnenwahlgrabstätte wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter dem Buchstaben b) genannten Gebühr erhoben. |           |
| d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte für jedes angefangene Jahr  | 60,00 €   |
| e) für jede weitere Urnenbeisetzung in einer Erdwahlgrabstätte werden die Gebühren entsprechend der Ziffer II erhoben.   | 500,00 €  |
| 2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. wie nach Buchstabe a) erhoben.                                      |           |

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene      |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 450,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr     | 600,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung     | 180,00 € |
| 2. Wahlgräber                        |          |
| für jede Urnenbeisetzung             | 180,00 € |
| für die zweite Erdbestattung         | 600,00 € |

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

- |  |            |
|--|------------|
| Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) |            |
| a) Reihengrabstätte  | 1.800,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte                                     | 950,00 €   |